



Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung

M.Mus. Kirchenmusik

26.01.2017

1. Vorbemerkungen

Das Handbuch „Qualitätssicherung und -entwicklung zur Einrichtung und Weiterführung von Studiengängen“ sieht vor, dass ein Studiengangskonzept nach einem abgestimmten Spektrum ausgearbeiteter Qualitätskriterien bewertet werden sollte.

Zu den berücksichtigten Kriterien zählen folgende Aspekte:

- die Transparenz der Studiengangziele,
- die Anbindung des Studiengangs an Gesamtstrategien und Schwerpunkte des Fachbereichs und der Hochschule,
- die regionale und überregionale Verortung des Studiengangs (Wettbewerbsfähigkeit),
- die Relevanz des Konzeptes für bestehende und zu entwickelnde Forschungsschwerpunkte und für die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses,
- das Vorhandensein hochschulinterner und -externer Kooperationspotenziale,
- die Berücksichtigung internationaler Fachstandards und der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion,
- die internationale Ausrichtung des Studiengangs,
- ein ausreichender Bedarf an Absolventen/-innen auf dem Arbeitsmarkt und die Ausrichtung des Studiengangs an zu erwartenden Studierendenzahlen,
- die berufspraktische Orientierung des Studiengangs,
- der Nachweis notwendiger sächlicher und personeller Ressourcen.

In die Stellungnahme fließen die Einschätzungen zwei externer Fachvertreter, einer Vertreterin der Berufspraxis und einer studentischen Gutachterin ein, denen das

Konzept des Studiengangs zur Begutachtung vorlag. Die Einschätzungen fallen für das vorliegende Konzept **überwiegend positiv** aus.

Um Redundanzen zu vermeiden, werden im Folgenden überwiegend solche Aspekte aufgeführt, die weiterer Klärung bedürfen oder hinsichtlich derer sich Nachreichungen, Empfehlungen oder Auflagen für die erfolgreiche Akkreditierung ergeben.

2. Ziele und Ausrichtung des Studiengangs

Der viersemestrige Masterstudiengang Kirchenmusik soll zukünftig von der Hochschule für Musik Mainz (HfMM) angeboten werden und an die Stelle des Diplomstudiengangs Kirchenmusik (A-Examen) treten. Er bereitet auf eine hauptberufliche Tätigkeit als Kirchenmusiker/in mit herausragendem Profil in der evangelischen und katholischen Kirche vor.

Die für den Masterstudiengang explizierten Ziele und Leitideen sind aus Sicht der Gutachter/innen ausführlich dargelegt und zeigen die umfassende Berücksichtigung der Anforderungen des beruflichen Arbeitsfeldes. Im Vergleich zum Bachelorstudiengang werden die Absolventen/innen des Masterprogramms zu deutlich weiterentwickelten künstlerischen Persönlichkeiten in vier Hauptbetätigungsfeldern ausgebildet. Ihr späteres Arbeitsfeld umfasst neben der Chor- und Orchesterleitung, dem Orgelliteraturspiel sowie dem liturgischen Orgelspiel/Improvisation auch übergemeindliche Aufgaben. Nach Ansicht der Gutachter/innen handelt es sich bei dem Studiengang um „ein fundiertes und vielseitiges Konzept“, besonders die Gleichgewichtung der beiden Hauptfächer Orgelliteratur und Improvisation sei „sehr positiv zu werten“.

Auch das breite Wahlangebot findet bei den Gutachtern/innen Zuspruch. Es ermögliche eine individuelle Schwerpunktsetzung, die für ein Masterstudium angemessen scheint. Auf inhaltliche Anmerkungen zu den Wahlpflichtangeboten wird unter dem Aspekt der Konzeption des Studiengangs näher eingegangen.

Hinreichend ausgeführt wird im Antrag sowohl aus dem Blickwinkel der internen Qualitätssicherung wie auch der Gutachter/innen zudem, in welcher Weise das Curriculum die Qualifikationsziele im Hinblick auf die seitens des Akkreditierungsrates formulierten *überfachlichen* Qualifikationsziele (Persönlichkeitsentwicklung, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, Berufsbefähigung) berücksichtigt und fördert.

3. Einbindung in Fachbereich, Hochschule und Region

Eine Anbindung des Studiengangs an das Gesamtprofil der HfMM wird aus der Dokumentation des Studiengangs deutlich.

Die Anbindung an die Universität Mainz geschieht vorrangig durch das Wahlpflichtmodul 8, mit der Möglichkeit Veranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot der evangelischen und katholischen Theologie (Fachbereich 01) zu besuchen.

Masterstudiengänge im Fach „Kirchenmusik“ werden zurzeit sowohl von staatlichen als auch von kirchlichen Hochschulen angeboten. Nach Einschätzung des Faches wie auch

der Gutachter/innen kann sich der Mainzer Studiengang dank des umfangreichen Wahlpflichtmoduls und besonders der fundierten didaktischen Ausbildung in den Orgelfächern von den bestehenden Studienprogrammen auch im nationalen Vergleich der Masterstudiengänge abheben.

Gemäß der Zielvereinbarung zwischen HfMM, JGU und MWWK beträgt die Studienplatz-Zielzahl für die Abteilung Kirchenmusik/Orgel 13 Studierende; auf den Masterstudiengang Kirchenmusik entfallen laut Antrag voraussichtlich zwei Studienplätze. Aufgrund der Bewerberzahlen für den Diplom A-Studiengang wird seitens der Fachvertreter/innen erwartet, genügend Bewerber/innen für das Masterprogramm zu finden.

1. Die Kooperationsvereinbarungen mit der katholischen und evangelischen Theologie sind nachzureichen.

4. Interkulturelle Kompetenzen und internationale Ausrichtung des Studiengangs

Laut Antrag pflegt die HfMM seit jeher zahlreiche Kooperationen mit verschiedenen ausländischen Musikhochschulen. Allerdings wird eine Integration eines Auslandsaufenthaltes in das vorgelegte Studienkonzept als sehr aufwendig beschrieben, weshalb lediglich eine Empfehlung und keine Verpflichtung ausgesprochen wird. Als Mobilitätsfenster wird das dritte Semester empfohlen. Dieser Regelung stimmen auch die Gutachter/innen zu.

Dem Antrag folgend kann die internationale Vernetzung durch die regelmäßig von der Abteilung Kirchenmusik/Orgel organisierten Kurse mit internationalen Dozenten/innen oder durch die Teilnahme an externen internationalen Kursen erfolgen. Insgesamt entspricht die beschriebene Anerkennungspraxis den universitätsweiten Standards.

2. An dieser Stelle wird um weitere Informationen zum Turnus der internen und externen Kurse und zur Anerkennungspraxis externer Kurse gebeten.

5. Konzeption des Studiengangs, Bedarf und Berufsfeldorientierung

Inhaltlicher Aufbau und Modularisierung

Der Studiengang kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden und gliedert sich in insgesamt neun Module. Er umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei 57 Semesterwochenstunden (SWS). Die Module 1 bis 7 sehen die künstlerische Ausbildung der Studierenden in den Hauptfächern Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Ensembleleitung vor. Bei Modul 8 handelt es sich um das bereits erwähnte Wahlmodul, das den Studierenden eine individuelle Vertiefung in verschiedenen Themenbereichen ermöglicht, Modul 9 ist das Abschlussmodul.

- *Modul 1: Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I*
- *Modul 2: Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel II*

- *Modul 3: Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation I*
- *Modul 4: Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel / Improvisation II*
- *Modul 5: Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I*
- *Modul 6: Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung II*
- *Modul 7: Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung III*
- *Modul 8: Wahlpflichtmodul*
- *Modul 9: Abschlussmodul*

In den Modulen 1 und 2 „**Hauptfach künstlerische Ausbildung Orgelliteraturspiel I und II**“ werden die Studierenden in den Bereichen Orgelliteraturspiel, Stilkunde, Klavier oder historisches Tasteninstrument ausgebildet, zusätzlich absolvieren sie ein betreutes Unterrichtspraktikum zum Thema des Moduls. Die Gutachter/innen schätzen die Konzeption und die Inhalte dieser Module als angemessen ein.

Die Module 3 und 4 „**Hauptfach künstlerische Ausbildung Liturgisches Orgelspiel/Improvisation I und II**“ konzentrieren sich auf die Vermittlung von Fachkompetenzen in den Bereichen Liturgisches Orgelspiel/Improvisation und Satzlehre. In Modul 3 absolvieren die Studierenden ebenfalls ein betreutes Unterrichtspraktikum zum Thema des Moduls. Ein Fachgutachter merkt im Hinblick auf die spätere Berufspraxis an, dass „im Vergleich zur Ausbilderleitungskonferenz [...] der Bereich des Neuen geistlichen Liedes (NGL) im Fach Liturgisches Orgelspiel/Improvisation nicht erwähnt“ wird.

3. Das Fach wird gebeten zu dieser Anmerkung Stellung zu nehmen.

In den Modulen 5 bis 7 „**Hauptfach künstlerische Ausbildung Ensembleleitung I bis III**“ ist pro Semester eine Probe mit einem Hochschulensemble vorgesehen. Ein Fachgutachter regt den verstärkten Einbezug praktischer Arbeit mit Ensembles an. Dies könne entweder über eine häufigere Probenarbeit mit dem Hochschulorchester oder auch über Kooperationen mit (Laien-)Orchestern erreicht werden. „Wünschenswert wäre die Möglichkeit und Verpflichtung, dass alle Studierenden bereits vor der Abschlussprüfung ein Werk für Solisten, Chor und Orchester (beispielsweise eine Mozartmesse oder eine Bachkantate) unter realistischen Bedingungen zur Aufführung bringen.“ Auch für die Chorleiterausbildung sollte die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Vokalensemble, z.B. im Rahmen eines Workshops, ermöglicht werden.

4. Auch an dieser Stelle wird das Fach um eine Einschätzung zur Integration weiterer praktischer Anteile entsprechend der gutachterlichen Vorschläge in das Curriculum gebeten.

Das **Wahlpflichtmodul** findet aufgrund seiner inhaltlichen Breite bei allen Gutachter/innen Zustimmung. Ein Fachgutachter merkt jedoch an, dass die Belegung der

benötigten 10 LP durch die Studierenden so gestaltet werden könnte, dass keine Vertiefung der „größeren Fächer (Partiturspiel, Generalbass, Gesang oder Liedbegleitung)“ erfolgt. Gerade eine Erweiterung der Kenntnisse in den Bereichen Partitur- und Generalbassspiel sei in einem Masterstudium unerlässlich; Abhilfe schaffen könnte ein höherer Verpflichtungsgrad dieser Fächer oder eine Ausweitung des Wahlbereichs. Der zweite Fachgutachter merkt an, dass „sich das Fach Theologie – anders als in den obligatorischen Vorgaben der Ausbildungsleiterkonferenz – nur im Wahlbereich findet und somit theoretisch entfallen könnte“, gleichzeitig sei „durch das Fach Gregorianik zumindest eine teilweise theologisch-musikalische Vertiefung gegeben.“ Schließlich werde der popularmusikalische Bereich nur im Rahmen des Wahlmoduls berücksichtigt, sodass es entfallen kann. Aus Sicht zweier Gutachter handelt es sich hierbei jedoch um einen wichtigen Bereich der Kirchenmusik, der im Curriculum ausreichend berücksichtigt werden sollte.

5. Aus dem Blickwinkel des ZQ sollte der hohe Freiheitsgrad des Wahlbereichs erhalten bleiben. Trotzdem wird das Fach in Hinblick auf die Anmerkungen der Gutachter um eine kritische Durchsicht der Konzeption des Wahlpflichtmoduls bezüglich des Umfangs und der Kombinationsmöglichkeiten gebeten. Es wird zudem darum gebeten, die Möglichkeiten einer Verortung der Fächer Theologie und Rock-/Pop-/Jazz-Chor im Curriculum zu überprüfen.

Das **Abschlussmodul** stellt nach Einschätzung der Gutachter/innen „die Qualifikationen der Studierenden für die spätere berufliche Praxis umfassend sicher“. In die Abschlussprüfung im Fach Klavier könnte aus Sicht eines Gutachters jedoch mindestens fakultativ der Vortrag von Kammermusik integriert werden; aus Sicht des ZQ wird dieser Bereich allerdings bereits in der Abschlussprüfung im Bereich des Orgelliteraturspiels berücksichtigt.

Mit Blick auf die schriftliche Begleitarbeit geben beide Fachgutachter zu bedenken, dass ihr Umfang von 20 Seiten relativ gering ausfalle. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine vertiefte wissenschaftliche Qualifikation im Masterstudium erfüllt werden, regen sie eine Erhöhung der Seitenzahlen (z.B. auf 30 Seiten) an. Dabei sollte jedoch auch das Verhältnis des Arbeitsaufwands zur Anzahl der Leistungspunkte beachtet werden – im Falle einer Erhöhung der Seitenzahlen wäre damit gegebenenfalls eine Anpassung der Leistungspunkte nötig.

6. Das Fach wird um eine Einschätzung hinsichtlich der Anregungen für das Fach Klavier sowie der Anmerkungen zur schriftlichen Begleitarbeit gebeten.

Abschließend wird zu Bedenken gegeben, dass die **Teilnahme am Hochschulchor** über zwei Semester zwar verpflichtend sei, jedoch keine Leistungspunkte hierfür vergeben würden und diese somit keine Berücksichtigung im Studienaufwand findet. Dazu empfiehlt ein Fachgutachter in Hinblick auf den „nicht unerheblichen Aufwand“ die „Einbeziehung in den Modulplan und die Umsetzung in Form von Leistungspunkten“.

7. Das Fach wird um einen Vorschlag gebeten, wie dieser Hinweis in der Studiengang-Konzeption berücksichtigt werden kann.

Was die Modulstruktur betrifft, lässt sich über alle Module hinweg eine **homogene Moduldauer** von jeweils ein bis zwei Semestern und **einheitliche 12 +/-3 LP** je Semester feststellen.

Lediglich das Wahlpflichtmodul 8 erstreckt sich über bis zu vier Semester, was den Studierenden jedoch größere Freiheit und mehr Möglichkeiten in der Wahl der Lehrveranstaltungen gewährt und daher aus Sicht der internen Qualitätssicherung nachvollziehbar erscheint.

Organisation und Ausgestaltung des Prüfungssystems

Entsprechend der Ausrichtung des Studiengangs dominieren künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen in Form von Kolloquien. Ergänzt werden diese um zwei Lehrproben, zwei schriftliche Prüfungen, eine Probe sowie die Begleitarbeit im Abschlussmodul, weshalb das Prüfkonzept aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung als ausgewogen und vielfältig bewertet werden kann.

Die Module 1-6 sowie das Modul 9 schließen mit benoteten Prüfungen ab, die Module 7 und 8 sehen keine Modulprüfung vor und bleiben dementsprechend unbenotet. Die Gutachter/innen schätzen das Prüfungskonzept als angemessen mit „durchweg adäquaten und ausreichend transparenten Anforderungen“ ein.

Das vorgelegte Curriculum enthält jedoch auch Prüfungsmodalitäten, die den Kriterien des Akkreditierungsrates bzw. den Rahmenregelungen des Landeshochschulgesetzes entgegenstehen. Diese betreffen in erster Linie die folgenden zwei Aspekte:

- a. Module, die zwei oder mehr Teilprüfungen enthalten
- b. Verteilung von Prüfungen aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine

Zu a) Zu den Modulen, welche zwei oder mehr Teilprüfungen enthalten, zählen das Modul 1, das Modul 3, das Modul 4 und das Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst vier künstlerisch-praktische Abschlussprüfungen der jeweiligen Hauptfächer und eine schriftliche Begleitarbeit. Zwei der vier künstlerisch-praktischen Prüfungen (Prüfung in Chorleitung und Prüfung in Orchesterleitung) bestehen zudem aus drei Teilen, so dass die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt neun Prüfungsteile zu absolvieren haben. Seitens der Gutachter gab es hierzu keine Anmerkungen. Das ZQ schlägt in Anbetracht des Umfangs an Prüfungen in diesem Modul jedoch vor, dass einzelne dieser Teilleistungen, z.B. die selbstständigen Probenarbeiten, in unbenotete Studienleistungen umgewandelt werden, um den Prüfungsaufwand für die Studierenden zu reduzieren.

8. Das Fach wird um eine kritische Reflexion gebeten, ob dieser Vorschlag zu einer Entlastung der Studierenden führen kann oder ob die aufgeführten

Teilprüfungen in diesem Modul eher den Wünschen der Studierenden entsprechen.

Zu b) Die Verteilung von Prüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 aus organisatorischen Gründen ist nachvollziehbar und inhaltlich begründet, so dass hier kein Überarbeitungsbedarf besteht.

Der vorgelegte Manteltext der Prüfungsordnung sieht derzeit vor, dass jede Prüfungsleistung bestanden sein muss, wenn eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) besteht. Aufgrund der derzeit hohen Anzahl an Modulteilprüfungen wird das Fach darum gebeten, die Modulteilprüfungen jeweils in *eine* Prüfung umzuwandeln, die aus *mehreren Teilen* besteht. Das bedeutet, dass auch einzelne Teile einer Prüfung nicht bestanden sein können, sofern die Gesamtnote der Prüfung, die sich aus allen Teilprüfungen ergibt, mindestens ausreichend (4,0) ist. Damit soll verhindert werden, dass die Gesamtzahl an Prüfungen im Falle eines Nichtbestehens einzelner Prüfungsleistungen steigt.

9. Eine entsprechende Formulierung ist in Abstimmung mit der Abteilung Studium und Lehre in die Prüfungsordnung zu integrieren.

Das Abschlussmodul wird in der Abschlussnote relativ hoch gewichtet (Modulprüfungen insgesamt 50%, Abschlussmodul 50% der Endnote). Diese Gewichtung ist allerdings vergleichbar mit anderen Studiengängen an der Hochschule für Musik. Zur ersten künstlerisch-praktischen Prüfung der Abschlussprüfung im Bereich Chorleitung, der Probenarbeit an A-cappella-Komposition, schlägt ein Fachgutachter in Hinblick auf die Vorbereitungszeit von vier Monaten eine Erhöhung der Prüfungsdauer von 15 auf 30 Minuten vor. Als Begründung führt er dazu an, dass „innerhalb von 15 Minuten [...] zwar handwerkliche Fähigkeiten gezeigt werden [können], nicht aber die Anlage einer künstlerischen Gestaltung. Da im zweiten Prüfungsteil an einem chorsinfonischem Werk gearbeitet wird, bleibt der a-cappella-Sektor in der jetzigen Prüfungsordnung benachteiligt.“

Zu den Modulen 5 und 6 wurde seitens der studentischen Gutachterin die Einschränkung auf die Prüfungsinhalte „Gregorianischer Choral“ und „Gesang“ hinterfragt.

10. Daher wird auch hier um eine kurze Erläuterung gebeten.

Studienberatung

Nach Auffassung der studentischen Gutachterin umfasst das Beratungsangebot „in unterschiedlichen Phasen des Studiums unterschiedliche, angemessene Angebote seitens des Fachs und der zentralen Studienberatung“.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Weise geregelt, dass die Studienbewerber/innen entweder über einen Bachelorabschluss im Fach Kirchenmusik oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland

verfügen und die Eignungsprüfung an der Mainzer Hochschule bestehen müssen. Außerdem müssen die Bewerber/innen über ausreichend aktive und passive englische Sprachkenntnisse zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen verfügen. Bewerber/innen, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen einen Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-1-GERR) erbringen.

Formales

Im Modulhandbuch wird für Modul 1 und 2 als Leistungsüberprüfung die „Teilnahme an einem Vortragsabend o.ä.“ genannt. Die Module 3 und 4 sehen als Leistungsüberprüfung unter anderem die „Teilnahme an einem Vortragsabend **und/oder** Gottesdienst“ vor. Diese Formulierungen sollten spezifiziert werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Für Modul 2 werden für die Teilprüfung im Bereich „Historisches Tasteninstrument (Cembalo)“ uneinheitliche Angaben gemacht – laut MHB beträgt die Dauer der Prüfung 25 Minuten, laut Prüfungsordnung beträgt sie 30 Minuten. Es wird um eine Korrektur gebeten. Zudem ist die Prüfungsleistung für den Bereich „Stilkunde“ zu spezifizieren.

Im Rahmen des Modul 4 ist eine schriftliche Modulprüfung im Umfang von fünf Stunden vorgesehen. Laut PO beträgt eine schriftliche Prüfung maximal zwei Stunden, sodass die Angaben zu diesem Modul im MHB und im fachspezifischen Anhang der PO einer Korrektur bedürfen.

Das Modul 8 wird im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung als unbenotet gekennzeichnet, während die Leistungsüberprüfungen im Studienverlaufsplan als „benotet“ vermerkt sind. Da es sich bei Studienleistungen grundsätzlich um Prüfungsleistungen handelt, deren Bewertung nicht in die Modul- bzw. Gesamtnote des Studiums eingeht und um mögliche Missverständnisse auf Seiten der Lehrenden und Studierenden zu vermeiden, erscheint es dem Blickwinkel des ZQ sinnvoll, den Vermerk „benotet“ zu streichen. Darüber hinaus werden die LP aus diesem Modul im Studienverlaufsplan nicht eingetragen, sodass die errechnete Gesamtzahl von 120 Leistungspunkten nicht erreicht wird.

11. Das Fach wird gebeten, die hier aufgeführten Punkte zu korrigieren.

6. Berufsfeldorientierung des Masterstudiengangs

Nach Einschätzung der Gutachterin aus der Berufspraxis reagiert der Studiengang dank des breiten Wahlangebots äußerst positiv auf die „Ausweitung der Stellenprofile, die eine hohe Flexibilität der Schwerpunktsetzung erfordert.“ Positiv fällt außerdem der „deutliche pädagogische Schwerpunkt in den Hauptfach-Modulen, ebenso die Option weitere zusätzliche instrumentale oder vokale Fächer zu belegen“ auf. Ebenfalls zu begrüßen sei die Kooperation zwischen der HfMM und den beiden theologischen Fakultäten der JGU – so könnten sich Studierende bereits vernetzen und spätere

Zusammenarbeiten gewinnbringend gestalten. Die Gutachter/innen gehen zudem aufgrund des voraussichtlich auch langfristig hohen Bedarfs an Kirchenmusiker/innen von guten beruflichen Perspektiven für die Absolvent/innen des Masterstudiengangs aus.

7. Personelle und sächliche Ressourcen

Die personellen und sächlichen Ressourcen werden von den Gutachter/innen als ausreichend eingeschätzt.

Synopse der Empfehlungen bzw. Auflage

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) sieht die Qualitätskriterien für eine Akkreditierung des Masterstudiengangs vorbehaltlich der Klärung der zuvor ausgeführten Sachverhalte 1 bis 12 als erfüllt an. Diese sind bis zum 06. März 2017 nachzureichen.